

ANWALTSVOLLMACHT

Die Vollmacht- und Auftraggeber (in der Folge Auftraggeber genannt)

erteilen hiermit an

lic. iur. David Schnyder

Advokat

Eingetragen im Anwaltsregister des Kantons Basel-Stadt

Vollmacht und Auftrag mit Einräumung des Substitutionsrechts in der Angelegenheit

zur Vertretung vor allen im Zusammenhang mit dem Auftrag stehenden Gerichts-, Verwaltungs- und Steuerinstanzen, zur Verteidigung in Strafsachen, zur Einlegung von Rechtsbehelfen und Rechtsmitteln, zum Abschluss von Vergleichen und Schiedsverträgen, zur Abgabe von Rückzugserklärungen, zur Entgegennahme von Zahlungen und Erteilung rechtsgültiger Quittungen, zur Besorgung aller in Schuldbetreibungs-, Konkurs- und Nachlasssachen erforderlichen Vorkehren, zur Erstattung von Strafanzeigen, zur Einreichung und zum Rückzug von Strafanträgen, überhaupt zur Vornahme aller Handlungen, welche der Anwalt zur Wahrung der Interessen der Auftraggeber als geboten erachtet, auch wenn das Gesetz dafür eine Spezialvollmacht verlangt. Für die ordentliche Erfüllung des Auftrages haftet ausschliesslich der mit dieser Vollmacht beauftragte Anwalt. Die Mithaftung von Büropartnern wird hiermit ausdrücklich ausgeschlossen.

Die Auftraggeber verpflichten sich zur Bezahlung des Honorars und der Spesen **gemäss separater Honorarvereinbarung**, soweit nicht ein anderer Tarif zwingend anzuwenden oder ein anderer Tarif verabredet ist. Sie treten dem Anwalt bis zur Höhe des Honorars das Ergebnis seiner Tätigkeit (z.B. das Prozessergebnis und insbesondere auch ihre Kostenersatzansprüche) ab und ermächtigen ihn zur Verrechnung eingegangener Zahlungen mit seinen Ansprüchen. Der Anwalt ist berechtigt, angemessene Kostenvorschüsse zu verlangen.

Kostenvorschüsse sind umgehend und Honorarforderungen sind innert 30 Tagen seit Rechnungsdatum zu bezahlen. Nach Ablauf dieser Frist ist der Kunde automatisch in Verzug. Der Anwalt ist in diesem Fall berechtigt, seine Tätigkeit sofort einzustellen.

Mehrere Auftraggeber haften für die Ansprüche des Anwalts solidarisch.

Der Anwalt ist befugt, die ihm überlassenen und nicht zurückverlangten Akten nach Ablauf von 10 Jahren seit rechtskräftiger Erledigung des Falles bzw. bei aussergerichtlicher Erledigung 10 Jahre nach Rechnungsstellung zu vernichten.

Bei einem Verfahren vor einem ordentlichen oder Schiedsgericht oder einem Betreibungsverfahren entbinden die Auftraggeber den Anwalt gegenüber dem Gericht vom Anwaltsgeheimnis, soweit dies zur Geltendmachung des Honoraranspruches notwendig ist.

Erfüllungsort für das Auftragsverhältnis ist Basel. Es gilt schweizerisches Recht.

Der Anwalt ist befugt alle notwendigen **Auskünfte und Expertisen** bei Ärzten, Therapeuten und Kliniken einzuholen. Diesbezüglich werden diese Auskunftspersonen von ihrem Berufsgeheimnis entbunden.

_____, den _____
Ort Datum

Die Vollmacht- und Auftraggeber:

Honorarvereinbarung**1. Grundsatz**

Das Honorar für anwaltliche Tätigkeit wird nach vorgängiger Information mit der Klientschaft vereinbart, soweit nicht behördlich festgesetzte Gebührentarife Anwendung finden (Zwangstarife). Die Information umfasst insbesondere die Art der Honorierung, den Zahlungs- und Abrechnungsmodus sowie den geschätzten Umfang der Bemühungen.

Fehlt eine ausdrückliche Vereinbarung, gelten die nachstehenden Grundsätze für die Berechnung des Honorars als Ausdruck der Verkehrsübung (übliche Vergütung nach Art. 394 Abs. 3 OR).

Eine allenfalls vom Gericht oder von einer Verwaltungsbehörde zulasten der Gegenpartei oder des Staates festgesetzte Parteientschädigung oder Verteidigergebühr ist für das Abrechnungsverhältnis zwischen dem Anwalt/der Anwältin und der Klientschaft nicht verbindlich.

2. Allgemeine Berechnungsgrundlage

Grundlage für die Bemessung des Honorars bilden:

- der nach den Umständen gebotene bzw. vom Klienten veranlasste Zeitaufwand,
- die mit der Sache verbundene Verantwortung sowie die Bedeutung der Sache für die Klientschaft.

Das Honorar versteht sich exkl. Mehrwertsteuer.

3. Ordentliche Stundenansätze

- a) Lässt sich der Interessenswert einer Angelegenheit ziffernmässig bestimmen, beträgt der Stundenansatz des Anwaltes/der Anwältin bei einem Interessenswert
- | | | | | | | | | | |
|------|-----|------------|-----|------------|-----|--------|-----|-----|--------|
| bis | Fr. | 100'000.-- | | | Fr. | 180.-- | bis | Fr. | 280.-- |
| von | Fr. | 100'000.-- | bis | 500'000.-- | Fr. | 210.-- | bis | Fr. | 340.-- |
| von | Fr. | 500'000.-- | bis | 1 Mio. | Fr. | 240.-- | bis | Fr. | 400.-- |
| über | Fr. | 1 Mio. | | | Fr. | 270.-- | bis | Fr. | 460.-- |
- b) Lässt sich der Interessenswert nicht ziffernmässig bestimmen, beträgt der Stundenansatz normalerweise Fr. 180.-- bis 280.--. Er kann aber bei grosser immaterieller Bedeutung der Angelegenheit für den Auftraggeber angemessen bis Fr. 460.-- erhöht werden.
- c) Der mit der Bearbeitung eines Mandates im normalen Rahmen anfallende administrative Aufwand (Sekretariatsarbeiten etc.) ist mit diesen Honoraransätzen abgegolten.

4. Ausserordentliche Ansätze

Das gemäss vorstehender Bestimmung berechnete Honorar kann bei Vorliegen einer der folgenden Voraussetzungen angemessen erhöht werden, maximal aber auf das Doppelte:

- a) Besondere Schwierigkeit, z.B.
- fremdsprachige Akten bzw. Verhandlungen
 - internationale Tatbestände und Rechtsfragen
 - Beanspruchung von Spezialkenntnissen.
- b) Besondere Dringlichkeit, insbesondere bei
- Beanspruchung des Anwaltes/der Anwältin ausserhalb der üblichen Bürozeit.
- c) Besondere Wichtigkeit für den Auftraggeber.

5. Besondere Fälle**a) Willensvollstreckungen und Liquidationen**

An Stelle des gemäss Art. 3 und 4 hievore berechneten Honorars kann ein Stundenansatz von Fr. 180.-- bis 280.-- mit einem einmaligen Zuschlag bis höchstens 2% des Wertes der Bruttoaktiven berechnet werden.

b) Verwaltungen

An Stelle des gemäss Art. 3 und 4 hievore berechneten Honorars kann ein Stundenansatz von Fr. 180.-- bis 280.-- und ein jährlicher Zuschlag von 1 bis 2‰ des verwalteten Reinvermögens oder von 2 bis 4 % des Bruttoertrages berechnet werden.

6. Kostenersatz

Der Anwalt/die Anwältin hat Anspruch auf Ersatz seiner/ihrer Kosten (z.B. Gerichts- und Amtsgebühren, Porti, Kosten der Telekommunikation, Fotokopien, Reisen sowie für Rechnung des Klienten bezahlte Drittleistungen). Die Kosten mandatsbezogener, nicht administrativer Computerdienstleistungen, insbesondere der Benutzung juristischer Datenbanken, werden in Rechnung gestellt.

Für den zurückgelegten Autokilometer wird Fr. 1.00 berechnet. Für Fotokopien wird ein Betrag von Fr. 2.-- pro Seite in Rechnung gestellt.

An Stelle der Erfassung von Kleinauslagen (Porti, Kosten der Telekommunikation und Fotokopien) kann eine Pauschale von maximal 4% der Honorarsumme belastet werden.

Alle oben erwähnten Ansätze verstehen sich ohne Mehrwertsteuer.

7. Besondere Vereinbarung des Anwaltshonorars

Die Parteien vereinbaren das Auftragsverhältnis betreffend Angelegenheit _____ zu einem Stundenansatz von CHF _____ plus Kanzleikosten abzurechnen. Für Mahnungen wird eine Gebühr von CHF 20.00 vereinbart.

_____, den _____
Ort Datum

Die Vollmacht- und Auftraggeber:
